



## ERLÄUTERUNGSBERICHT

### Anlagengenehmigung nach BImSchG

Umnutzung eines Stallgebäudes von Masthähnchen- zur Junghe-  
nenaufzucht mit 90.000 Tieren; Errichtung von 5 Volierenreihen bei  
ansonsten unverändertem baulichem Bestand

Wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage  
nach § 16 BImSchG  
Kurzbeschreibung des Vorhabens

Lage: Marktgemeinde Markt Nordheim  
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim  
Regierungsbezirk Mittelfranken

Auftraggeber: Johannes Haag GbR  
Ulsenheim 105  
91478 Markt Nordheim

Projekt Nr.: MNH-5744-01 / 5744-01\_BA03\_Kurzbeschreibung02.docx  
Umfang: 7 Seiten  
Datum: 20.10.2021

Projektbearbeitung:  
B. Sc. Moritz Mainardy

Projektleitung:  
Dr. Benny Antz  
Dipl.-Phys. Umweltphysik

Urheberrecht: Jede Art der Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der Verfasser gestattet. Dieses Dokument wurde ausschließlich für den beschriebenen Zweck, das genannte Objekt und den Auftraggeber erstellt. Eine weitergehende Verwendung, oder Übertragung auf andere Objekte ist ausgeschlossen. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlagenbeschreibung und Antragsgegenstand .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Standort der Anlage .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Auswirkungen auf die Umwelt und Nachbarschaft .....</b>	<b>6</b>
4.1	Luftreinhaltung .....	6
4.2	Lärm- und Erschütterungsschutz.....	6
4.3	Natur- und Artenschutz .....	7
4.4	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	7



## 1 Anlagenbeschreibung und Antragsgegenstand

Die Antragstellerin (Johannes Haag GbR) betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 835, Gemarkung Ulsenheim eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte Masthähnchenhaltung mit 50.000 Tierplätzen in einem Stallgebäude

Die Johannes Haag GbR plant nun die bestehende Masthähnchenhaltung zu einer Junghennenaufzucht umzunutzen und damit einhergehend eine Erhöhung der genehmigten Tierplatzzahl von 50.000 auf 90.000 Tierplätze. Da die Junghennenaufzucht in der klassischen Volierenhaltung durchgeführt werden soll, ist zusätzlich die Errichtung von fünf Volierenreihen im Stallinneren geplant.

Zusammengefasst beinhaltet das Vorhaben folgende Maßnahmen:

- o Erhöhung der genehmigten Tierplätze von 50.000 auf 90.000
- o Wechsel der gehaltenen Tierart von Masthähnchen zu Junghennen
- o Errichtung von fünf Volierenreihen im Stallinneren



## 2 Standort der Anlage

- **Umgebung**

Die Umgebung des Anlagenstandortes ist insbesondere durch landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet. Unmittelbar südwestlich grenzt eine nicht zum Betrieb der Antragstellerin gehörige immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. Daraufhin folgt eine nicht zum Betrieb der Antragstellerin gehörige immissionsschutzrechtlich genehmigte Masthähnchenhaltung.

In einer Entfernung von ca. 750 m südwestlicher Richtung – ausgehend vom Anlagenstandort der Antragstellerin – beginnt der Ortsrand des Ortsteils Ulsenheim, welcher durch die in West-Ost-Richtung verlaufende Staatsstraße St 2256 erschlossen ist. Der Anlagenstandort ist durch Gemeindestraßen, welche in nördlicher Richtung von der Staatsstraße St 2256 abzweigen an das Verkehrsnetz angebunden. Größere Waldflächen befinden sich in Richtung Nordwest, Nord und Nordost (Entfernung zum Standort ca. 800 m).

- **Anlagenstandort**

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Stallgebäude mit Wintergarten, vier Hochsilos (Futtersilos), zwei unterirdischen Waschwassergruben, einer Regenwasserzisterne sowie einem asphaltierten Verladebereich.



### 3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Den Tieren stehen fünf Volierenreihen mit jeweils einer unteren, mittleren und oberen Etage zur Verfügung. Die Etagen verfügen über Sitzstangen, Futtertröge, Tränkelinien und Kotbänder.

Die Junghennen werden als Küken angeliefert und vom ersten Lebenstag bis zur 18. Lebenswoche aufgezogen. Pro Jahr werden ca. 2,5 Aufzuchtphasen durchgeführt. Der planbefestigte Stallboden ist während der Aufzuchtphase ganzflächig mit Einstreu bedeckt und bietet somit die Möglichkeit zum Staubbaden.

Nach der Ausstallung der legereifen Hennen findet eine Serviceperiode (Dauer ca. drei bis vier Wochen) statt, in der der Stall vollständig entmistet, gewaschen und desinfiziert wird. Nach der Entmistungs- und Reinigungsphase wird der Stall wieder neu belegt und der Zyklus beginnt von vorne.

Den Tieren wird ab Mitte Mai bis Ende August ca. 10 Stunden pro Tag der Zugang zu einem überdachter Wintergarten (Kaltscharraum) gewährt.

Der in der Junghennenaufzucht anfallende Mist wird sofort zum Standort der benachbarten Biogasanlage verbracht und dort bis zur energetischen Verwertung zwischengelagert. Eine Lagerung des Festmistes am Anlagenstandort der Junghennenaufzucht findet nicht statt.

Die Stallabluft wird über 12 Kamine an die Umgebung abgegeben. Die Kamine sind gleichmäßig entlang der Firstachse verteilt und weisen eine Ableithöhe von 3 m ü. First auf.

Die Beheizung des Stallgebäudes wird über die Abwärme der benachbarten Biogasanlage abgedeckt. Über zwei Konvektoren sowie durch eine Fußbodenheizung wird die Abwärme der Biogasanlage in das Stallinnere eingebracht.

Die Futtertröge und Tränkelinien in der Junghennenaufzucht sind in die Volierenreihen integriert. Die Fütterung erfolgt kontinuierlich, d. h. in den Futterschalen wird ständig Futter bereitgestellt. Durch den Einsatz von speziell angepasstem Futter wird eine optimale Nährstoffversorgung, angepasst an die jeweilige Wachstumsphase der Tiere gewährleistet.



## 4 Auswirkungen auf die Umwelt und Nachbarschaft

### 4.1 Luftreinhaltung

Schädliche Umwelteinwirkungen auf Menschen – verursacht durch den Junghennenaufzuchtstall – können durch Gerüche, Staub und Bioaerosole entstehen.

Im Rahmen eines immissionsschutztechnischen Gutachtens konnte prognostiziert werden, dass an den, dem Stallgebäude nächstgelegenen Wohnnutzungen kein zusätzlicher Beitrag von Geruchsemissionen durch den Junghennenaufzuchtstall zu erwarten ist.

Hinsichtlich Staub und Staubniederschlag kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die auf die umliegende Wohnbebauung einwirkende Feinstaubkonzentration sowie der Staubniederschlag um circa das zehnfache unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Irrelevanzschwellen<sup>1</sup> liegen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Feinstaubkonzentration und Staubniederschlag sind demnach nicht zu erwarten.

Da die Ausbreitung von Bioaerosolen überwiegend an die von Feinpartikeln (Feinstaub) gebunden ist, kann aufgrund der prognostizierten Feinstaubimmissionen, die deutlich unter der Irrelevanzschwelle liegen, ebenfalls von unbedenklichen Bioaerosol-Immissionen ausgegangen werden.

Hauptsächlich ist die weite Entfernung von Anlagenstandort zu den nächstgelegenen Wohnhäusern ursächlich für die geringen bzw. nicht nachweisbaren Immissionsbeiträge durch den Junghennenaufzuchtstall.

### 4.2 Lärm- und Erschütterungsschutz

Relevante Lärmemissionen treten beim Betrieb der Junghennenaufzucht in der Regel durch die Stalllüftungsanlage sowie durch Lieferverkehr und Verladearbeiten auf.

Die aktuell betriebene Masthähnchenhaltung umfasst 7 Mastperioden pro Jahr, wodurch der Fahrverkehr der Ein- und Ausstallung sowie der Entmistung deutlich höher ist, als bei der angedachten Junghennenaufzucht mit 2,5 Aufzuchtphasen pro Jahr. Im Vergleich zur aktuell betriebenen Masthähnchenhaltung ist demnach mit geringeren Lärmemissionen durch Fahrverkehr zu rechnen.

An der Stalllüftungsanlage finden keine Änderungen statt, weshalb dahingehend mit gleichbleibenden Lärmemissionen zu rechnen ist.

---

<sup>1</sup> Irrelevanzschwelle: Liegt der zusätzliche Immissionsbeitrag einer gesamten Anlage unterhalb der gesetzlich vorgegebenen Irrelevanzschwelle, sind die von dieser Anlage ausgehenden Immissionen grundsätzlich als unbedenklich zu verstehen.



### **4.3 Natur- und Artenschutz**

Durch das Vorhaben finden keine Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen statt, ein zusätzlicher Eingriff gemäß § 14 BNatSchG liegt nicht vor.

Auswirkungen auf besonders geschützte Arten sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

### **4.4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im, den Antragsunterlagen beiliegenden Untersuchungsbericht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird dargestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Da für das geplante Vorhaben die bereits vorhandene bauliche und technische Infrastruktur nahezu unverändert weiter genutzt wird und kein weiterer Flächenverbrauch geplant ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Landschaft zu erwarten.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund des Aufbaus und der Betriebsweise der Anlage ebenfalls nicht zu erwarten. Beim Betrieb der Anlage findet keine Einleitung von Abwässern in Oberflächengewässer statt. Das anfallende Waschwasser wird in monolithischen Betonbehältern gesammelt und zwischengelagert und anschließend als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder als Gärsubstrat in der benachbarten Biogasanlage eingesetzt. Am Anlagenstandort werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe in der Umgebung des Anlagenstandortes sind durch den Betrieb der Anlage ebenfalls nicht zu erwarten. Es sind keine Boden- oder Baudenkmäler durch den Betrieb der Anlage betroffen.

Durch den Betrieb der Anlage bestehen in erster Linie potentielle Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und die menschliche Gesundheit durch die Emission luftfremder Stoffe und Gerüche. Als luftfremde Stoffe sind hierbei Ammoniak, Stickstoff (pflanzenverfügbar), Staub und Bioaerosole zu nennen. Im, den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsschutztechnischen Gutachten konnte hierbei jedoch gezeigt werden, dass durch die zu erwartenden Emissionen beim Betrieb der Anlage keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind.